



**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Lieferung elektrischer Energie  
aus dem Niederspannungs-Verteilnetz**

**(NS - Abgabebedingungen)**

Ausgabe vom 1. April 2013



## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
1.	Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis	4
2.	Abgabe elektrischer Energie	5
3.	Hausinstallationen	8
4.	Kontrolle der Hausinstallationen	9
5.	Mess- und Steuereinrichtungen	10
6.	Messung der elektrischen Energie	11
7.	Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung	12
8.	Einstellung der Abgabe elektrischer Energie	13
9.	Störungen, Auskünfte	13
10.	Streitigkeiten	14
11.	Inkrafttreten	14

Der Verwaltungsrat der EFA Energie Freiamt AG beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsverhältnis**

### **Art. 1.1**

Rechtsgrundlage

<sup>1</sup> Diese Abgabebedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für den Bezug von elektrischer Energie durch die am elektrischen Niederspannungsnetz der EFA Energie Freiamt AG, nachfolgend EFA genannt, angeschlossenen Kunden.

<sup>2</sup> Die Tatsache des Bezugs von elektrischer Energie gilt als Anerkennung der Abgabebedingungen sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarifen.

### **Art. 1.2**

Geltungsbereich

Diese Abgabebedingungen gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der EFA, sofern nicht bestehende Verträge vorgehen.

### **Art. 1.3**

Ausnahmen

In besonderen Fällen (Energiebezug in Hochspannung, hohe Anschlussleistung, provisorische Anschlüsse, Schausteller, Festplätze usw.) kann die EFA Lieferbedingungen festlegen, die von den hier aufgeführten Bedingungen sowie den weiteren erlassenen Vorschriften und Tarifen abweichen.

### **Art. 1.4**

Kunden

Kunden im Sinne dieser Abgabebedingungen sind folgende Bezüger von elektrischer Energie.

<sup>1</sup> Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften mit eigenen Messanlagen.

<sup>2</sup> Die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen, sofern sie eigene Messanlagen haben.

<sup>3</sup> Die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Konsumstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Messanlagen angeschlossen sind, sowie diejenigen Wohnungen und gewerbliche Räume mit eigenen Messanlagen, die nur kurzfristig, das heisst, mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind.

<sup>4</sup> Die Liegenschaftseigentümer oder Mieter für diejenigen Anlagen, die nur vorübergehend in Betrieb stehen (z.B. Baustellen, Festplätze usw.). Die Miteigentümer bzw. Beteiligten haften dabei solidarisch für die Kosten der Installation sowie den Energiebezug.

<sup>5</sup> Die Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und Anlagen (für Bezug und Gebühren)

**Art. 1.5**

Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist der EFA rechtzeitig zu melden unter Angaben der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels.

**Art. 1.6**

Lieferverhältnis: Beginn, Dauer, Abmeldung

<sup>1</sup> Das Energielieferverhältnis beginnt mit dem Bezug elektrischer Energie. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zu dem in der rechtzeitigen Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde der EFA gegenüber für den Bezug elektrischer Energie und allfällige Gebühren bis zum Bekanntwerden seines Wegzugs.

<sup>3</sup> Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteile bewirkt keine Beendigung des Lieferverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

**2. Abgabe elektrischer Energie****Art. 2.1**

Lieferumfang

Die EFA ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieser Abgabebedingungen elektrische Energie zu liefern, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben und soweit die elektrische Energie zu annehmbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

**Art. 2.2**

Energieart

Die EFA liefert die elektrische Energie vorbehältlich besonderer Bestimmungen als Drehstrom mit einer Spannung von 3 x 400 / 230 V und einer Frequenz von 50 Hz.

**Art. 2.3**

Regelmässigkeit der Lieferung, Lieferperiode

Die Abgabe elektrischer Energie erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der Toleranz für Spannung und Frequenz gemäss den Normen.

**Art. 2.4**

Einschränkungen

Die EFA ist berechtigt, die Abgabe elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, im Interesse der Wirtschaftlichkeit (Spitzenenergie), bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Ebenso bei Störungen der Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse und insbesondere bei behördlich angeordneten Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

**Art. 2.5**

Vorkehrungen

<sup>1</sup> Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen könnten.

<sup>2</sup> Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EFA ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EFA spannungslos ist.

**Art. 2.6**

Schadenersatz

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Abgabe elektrischer Energie sowie aus Überspannungen erwächst.

**Art. 2.7**

Lieferungsvorbehalt

Die EFA kann zur Reduktion der Belastungsspitzen oder bei übermässiger Beanspruchung der Verteilanlagen für grosse Energieverbraucher, einzelne Verbrauchergruppen und Apparatekategorien bestimmte oder kurzfristige Sperrzeiten oder besondere Bedingungen festlegen.

**Art. 2.8**

Verwendung der elektrischen Energie

Der Kunde darf die elektrische Energie nur zu dem im Tarife vorgesehenen Zwecke verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

**Art. 2.9**

Weiterverkauf, Energieabgabe an Dritte

<sup>1</sup> Die EFA liefert die elektrische Energie nur für den Eigenverbrauch. Insbesondere darf der Kunde keine elektrische Energie an Dritte weitergeben oder verkaufen.

<sup>2</sup> Ausgenommen bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Wohnräume (keine gewerbliche Zwecke!). Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieser Abgabebedingungen. Der Kunde darf für die Energielieferung an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Tarifen der EFA erheben.

**Art. 2.10**

## Anschlussvorbehalt

<sup>1</sup> Der Kunde oder sein Installateur respektive sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EFA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

<sup>2</sup> Die EFA behält sich vor, Installationen oder elektrisch Geräte nicht anzuschliessen (bzw. sie unterbricht derartige Anschlüsse), wenn sie

- den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Niederspannungs-Installations-Normen NIN, den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den eigenen Werkvorschriften) widersprechen.
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden (Beleuchtungs-, Datenverarbeitungs-, Kommunikations-, Radio- und Fernseh-Sende/Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht berechtigt sind, Installationen im Versorgungsgebiet der EFA auszuführen.

<sup>2</sup> Für elektrische Geräte, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EFA und deren Kunden ausüben, kann die EFA zu Lasten der Verursacher alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.

Die zulässigen Störpegel werden durch die EFA festgelegt.

<sup>3</sup> Die EFA ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der von der EFA vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

<sup>4</sup> Für Anlagen mit grossem Energieverbrauch wie Heizungsanlagen, Wärmepumpen, Klimaanlage, Saunas usw. gilt:

- Es besteht kein Anschlussanspruch. Eine allfällige Bewilligung eines Anschlussgesuchs setzt die Vorlage einer, von einer fachmännischen Firma durchgeführten Wärmebedarfsrechnung (für Heizungs- und Wärmepumpenanlagen) sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte voraus.
- Die Bewilligung einzelner Anschlüsse verpflichtet die EFA nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen zuzulassen.
- Die EFA behält sich vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.
- In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung kann die EFA der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen festlegen.

**Art. 2.11**

Eigenerzeugungsanlagen des Kunden Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen und Einspeisungen Dritter in das Versorgungsnetz der EFA ist bewilligungspflichtig und wird separat geregelt. Vorbehalten sind die besonderen Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

**3. Hausinstallationen****Art. 3.1**

Begriff Als Hausinstallationen gelten alle am Niederspannungsnetz angeschlossenen Anlagen im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen und die daran angeschlossenen Energieverbraucher ab Abgabestelle. Als Abgabestelle für elektrische Energie gelten in der Regel bei Kabelanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

**Art. 3.2**

Schutzmassnahmen Die EFA setzt die Art der Schutzmassnahmen fest.

**Art. 3.3**

Berechtigung zur Ausführung <sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung der EFA oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Vorbehalten sind die Installationsarbeiten, welche nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen.  
<sup>2</sup> Das Verzeichnis der Firmen mit Installationsbewilligung kann bei der EFA eingesehen werden.

**Art. 3.4**

Vorschriften Die Hausinstallationen sind gemäss den Bestimmungen des Bundes, den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Niederspannungs-Installations-Nomen NIN, den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, den Weisungen der SUVA, den Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und den Werkvorschriften der EFA) auszuführen und zu unterhalten.

**Art. 3.5**

Meldepflicht Meldungen über das Erstellen, Ändern oder Ergänzen von Hausinstallationen, ferner betreffend der Kontrolle derselben sind durch die Installateure schriftlich auf Normformularen an die EFA zu richten unter Einhaltung der Fristen gemäss Werkvorschriften.

**Art. 3.6**

Instandhaltung <sup>1</sup> Die Eigentümer von Hausinstallationen und Apparaten haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.  
<sup>2</sup> Es liegt im Interesse der Kunden, allfällig anormale Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Auslösen von Überstromunterbrechern (z.B. Durchschmelzen von Sicherungen), Knistern oder Geruchsbildung sofort der EFA oder einer Firma mit Installationsbewilligung zu melden.



**Art. 3.7**

Plombierte Anlageteile

<sup>1</sup> Der Eingriff in die von der EFA plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten der EFA oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.  
<sup>2</sup> Wer Plomben verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen.

**4. Kontrolle der Hausinstallationen****Art. 4.1**

Kontrollpflicht

Gemäss „Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)“ ist der Eigentümer einer elektrischen Installation verantwortlich, dass seine Installationen ständig die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

**Art. 4.2**

Mängelbehebung

<sup>1</sup> Die Eigentümer von Installationen und Apparaten haben Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch einen Installateur mit Bewilligung auf eigene Kosten zu beheben.  
<sup>2</sup> Werden trotz Mahnung die festgestellten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so wird der Installationsinhaber gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften der zuständigen Stelle gemeldet. Im Falle gravierender Mängel oder hoher Gefährdung behält sich die EFA die Einstellung der Energielieferung vor.

**Art. 4.3**

Kosten

Die Kosten für die Kontrollen inklusive administrativem Aufwand gehen zu Lasten des Installationsinhabers bzw. dessen Installateurs.

**Art. 4.4**

Haftung

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Zählerrevisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

**Art. 4.5**

Zutrittsrecht

Den Organen der EFA oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Ebenso sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher vorzuweisen.

## 5. Mess- und Steuereinrichtungen

### Art. 5.1

Lieferung, Montage

<sup>1</sup> Die für die Messung und Steuerung der elektrischen Energie notwendigen Zähler und Apparate werden von der EFA geliefert und von ihr oder ihren Beauftragten montiert. Sie bleiben im Eigentum der EFA und werden auf ihre Kosten unterhalten.

<sup>2</sup> Der für den Einbau der Apparate erforderliche Platz und die anschlussfertige Installation sind vom Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Standort und Anordnung der Apparate richten sich nach den geltenden Werkvorschriften der EFA.

<sup>3</sup> Allfällig notwendige Verschaltungen, Nischen usw. zum Schutze der Apparate sind vom Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### Art. 5.2

Kosten der Montage und Demontage

Die Montage- und Demontagekosten der Zähler, Wandler, Lastschaltgeräte, usw. gehen zu Lasten des Kunden bzw. Liegenschaftseigentümers.

### Art. 5.3

Haftung

<sup>1</sup> Werden Zähler, Wandler, Lastschaltgeräte, usw. durch den Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Instandstellungskosten oder Ersatzbeschaffungen zu Lasten des Kunden.

<sup>2</sup> Die Zähler, Wandler, Lastschaltgeräte, usw. dürfen nur durch die EFA oder deren Beauftragte entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

### Art. 5.4

Messtoleranz

Die Messeinrichtung gilt als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet. Für zeitabhängige Vorgänge gilt eine Toleranz von +/- 15 Minuten.

### Art. 5.5

Prüfung, ausserordentliche

<sup>1</sup> Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend.

<sup>2</sup> Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie z.B. der Aufwand für den Ein- und Ausbau) trägt die unrechthabende Partei.

### Art. 5.6

Privatzähler

Private Messeinrichtungen nach der Abgabestelle werden von der EFA weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen. Im Übrigen gelten auch für diese die bundesrechtlichen Vorschriften sowie die Werkvorschriften der EFA.

## **6. Messung der elektrischen Energie**

### **Art. 6.1**

Standablesung

<sup>1</sup> Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend.

<sup>2</sup> Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der EFA in einer bestimmten Ordnung.

<sup>3</sup> In besondern Fällen können die Kunden verpflichtet werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der EFA zu melden.

### **Art. 6.2**

Messfehler

<sup>1</sup> Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzliche zulässige Toleranz hinaus oder bei festgestelltem Fehlanschluss, wird der Bezug elektrischer Energie, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt (Nachrechnung oder Vergütung).

<sup>2</sup> Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren gemäss OR Art. 128, zu berichtigen.

<sup>3</sup> Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer durch eine Nachprüfung nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die EFA festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

<sup>4</sup> Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

### **Art. 6.3**

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation elektrische Energieverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten elektrischen Energieverbrauchs, es sei denn, die EFA treffe am Verlust ein Verschulden.

## 7. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

### Art. 7.1

Tarife

<sup>1</sup> Die Elektrizitätstarife werden vom Verwaltungsrat der EFA festgesetzt und können jederzeit geändert und den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

<sup>2</sup> Die Tarife sind auf besonderen Tarifblättern festgehalten.

<sup>3</sup> Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EFA.

### Art. 7.2

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EFA zu bestimmenden Zeitabständen.

### Art. 7.3

Vorauszahlungen,  
Sicherstellungen,  
Zahlautomaten

<sup>1</sup> Die EFA ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen.

<sup>2</sup> Zahlautomaten können von der EFA so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

<sup>3</sup> Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Bedienung des Zahlautomaten gehen zu Lasten des Kunden.

### Art. 7.4

Zahlungsfrist

Die Zahlungen haben spätestens in der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu erfolgen.

### Art. 7.5

Massnahmen bei  
Zahlungsverzug

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Schuldner - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA Zahlautomaten einbauen, den Netzanschluss unterbrechen und/oder die Betreibung einleiten. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

### Art. 7.6

Rechnungsfehler,  
Nachträgliche  
Richtigstellung

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.

### Art. 7.7

Nachzahlungspflicht

Bei Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschungen der EFA durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Bezug elektrischer Energie, hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

## 8. Einstellung der Abgabe elektrischer Energie

### Art. 8.1

Verweigerung der Energieabgabe

<sup>1</sup> Die EFA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe elektrischer Energie ausser aus den in diesen Abgabebedingungen bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde

- Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften widersprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen behebt oder beheben lässt.
- rechts- oder tarifwidrig elektrische Energie bezieht.
- den Beauftragten der EFA den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- den Zahlungsverpflichtungen für den elektrischen Energiebezug nicht nachkommt oder den Einbau eines Zahlautomaten verweigert.
- den Bestimmungen dieser Abgabebedingungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Die EFA ist berechtigt, sich durch Kontrollen von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überzeugen.

### Art. 8.2

Mangelhafte Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen oder Sachen gefährden, können durch die EFA oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

### Art. 8.3

Weiterbestehen der Pflichten und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Abgabe elektrischer Energie befreit den Kunden nicht von allfälligen Zahlungsverpflichtungen und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EFA und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 9. Störungen, Auskünfte

### Art. 9.1

Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen, Leitungen und Apparaten sind der EFA sofort zu melden.

### Art. 9.2

Auskünfte, Beratung

<sup>1</sup> Jeder Kunde der EFA hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskünfte über Tarifbestimmungen und allgemein technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Energiebezug und der Energieanwendung von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Weitergehende Spezialberatung ist zu entschädigen.

## **10. Streitigkeiten**

### **Art. 10.1**

Gerichte

Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die zuständigen Gerichte entschieden.

## **11. Inkrafttreten**

### **Art. 11.1**

Inkrafttreten

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungs-Verteilnetz“ treten am 1. April 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2009.

### **Art. 11.2**

Änderung

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungs-Verteilnetz“ können jederzeit von der EFA Energie Freiamt AG abgeändert werden.

5630 Muri, 21. März 2013

EFA Energie Freiamt AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

Ernst Meier

Der Geschäftsführer

Ewald Businger

---

**Änderungen gegenüber letzter Ausgabe vom 15. Mai 2009**

- Geringfügige Anpassungen wegen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und geänderten Branchenempfehlungen

2013-04-01 NS Abgabebedingungen.docx / 09.04.2013

